

**Plan über die gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen
Plan nach § 41 FlurbG**

Erläuterungsbericht

Vereinfachte Flurbereinigung

Billerbach-Rethmar

Region Hannover 217

Inhalt

1.	Flurbereinigungsverfahren	3
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.2	Rechtsgrundlagen - Flurbereinigungsbeschluss	3
1.3	Ziele des Flurbereinigungsverfahrens laut Einleitungsbeschluss	4
1.4	Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes	4
2.	Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1	Natürliche Grundlagen	5
2.1.1	Naturhaushalt	5
2.1.2	Landschaftsbild	6
2.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht und sonstige für den Naturschutz wertvolle Bereiche	6
2.3	Landschaftsplanung	7
2.3.1	Landschaftsrahmenplan (LRP)	7
2.3.2	Landschaftsplan	8
2.4	Wasserschutzgebiete	8
2.5	Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft	8
2.6	Bestehende Anlagen	9
2.6.1	Straßen und Wege	9
2.6.2	Gewässer	9
2.6.3	Freizeit und Erholung	9
3	Planungsgrundsätze	10
3.1	Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	10
3.2	Landwirtschaftliche Nutzung	10
3.3	Wasserwirtschaftliche Anlagen	10
3.4	Landschaftsgestaltende Anlagen	10
3.5	Bodenschützende und -verbessernde Anlagen	10
4	Planungen	11
4.1	Allgemeine Angaben	11
4.2	Bodenschützende und -verbessernde Anlagen	11
4.3	Renaturierung des Billerbachs	12
4.3.1	Maßnahmenbeschreibung	12
4.3.2	Bodenmanagement und Bodenschutz	13
4.4	Landschaftsgestaltende Anlagen	14
4.4.1	Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	14
4.4.2	Artenschutz	14
4.4.3	Eingriffsregelung	15
4.5	Sonstige Anlagen	17
5.	Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz	18
6.	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen	18

1. Flurbereinigungsverfahren

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar wurde eingeleitet, um im Anschluss an den westlich gelegenen bereits im Verfahren Sehnde-Nord erfolgten naturnahen Ausbau des Billerbachs die Fortsetzung der Renaturierungsmaßnahme zu ermöglichen.

Zwischen den Gemarkungsgrenzen Sehnde-Rethmar und Rethmar-Evern verläuft der Billerbach noch im ursprünglichen sehr eng ausgewiesenen Trapez-Profil.

Im Rahmen des Verfahrens Sehnde-Nord wurde seinerzeit bereits versucht, das jetzige Verfahrensgebiet Billerbach-Rethmar zum Unternehmensverfahren Sehnde-Nord hinzuzuziehen. Dieses war damals wegen fehlender Ersatzflächen nicht gelungen.

Nachdem die Stadt Sehnde im Verfahrensgebiet genügend Flächen zum Tausch erworben hat, wurde die Planung für den Billerbach wieder aufgenommen und zwischen dem Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“, der Stadt Sehnde und dem ArL konkretisiert.

Um dem Gewässer zukünftig Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten, soll nun ein mindestens 10 Meter breiter Korridor mit angrenzenden Retentionsräumen ausgewiesen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen - Flurbereinigungsbeschluss

Durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 27.09.2018 wurde das

„Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar, Region Hannover 219“

gemäß §§ 86 ff des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Billerbach-Rethmar,
Region Hannover 219"

Mit dem von der Teilnehmergeinschaft gewählten Vorstand wurde unter Einbeziehung der voraussichtlich durch das Verfahren betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter in mehreren Vorstandssitzungen der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) erarbeitet.

Parallel dazu wurden fortlaufend begleitende Gespräche mit der Stadt Sehnde als Träger der Renaturierung des Billerbachs sowie mit dem für die Gewässerunterhaltung zuständigen Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse geführt. Ferner waren die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die Region Hannover in den Planungsprozess intensiv mit eingebunden.

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens laut Einleitungsbeschluss

- Flächenbreitstellung und lagegerechte Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifens und Schaffung von Retentionsräumen nördlich des Billerbachs.
- Neustrukturierung und Arrondierung der Flächen.
- Kleinere Rekultivierungsmaßnahmen von Wirtschaftswegeabschnitten als Voraussetzung für eine sinnvolle Zusammenlegung.
- Anlage von Gewässerrand- bzw. Saumstreifen zur Biotopvernetzung.
- Förderung der Naherholung durch Erlebbarkeit der Landschaft.

1.4 Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in der Region Hannover, nordöstlich der Stadt Sehnde und zieht sich entlang des Billerbachs in der Gemarkung Rethmar. Es bildet somit den Lückenschluss zwischen den beiden ehemaligen Verfahren Evern und Sehnde-Nord.

Der Billerbach als Gewässer 2. Ordnung entspringt nördlich von Bledeln im Landkreis Hildesheim und mündet nach einer Fließlänge von 13,5 km westlich von Hämelerwald in der Region Hannover in die Burgdorfer Aue.

Die genaue Abgrenzung ist der beiliegenden Gebietskarte zu entnehmen.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

2.1.1 Naturhaushalt

Der Billerbach wird im Norden durch das Weser-Aller-Flachland und im Süden durch das Weser- und Leine-Bergland begrenzt.

Die hohe Fruchtbarkeit der Lössböden bietet eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung. Durch die intensive Landwirtschaft und hohe Besiedlungsdichte sind zusätzlich zum Schutz der wertvollen Bereiche auch Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme notwendig.

Arten und Biotope

Das Verfahrensgebiet ist geprägt durch intensive Ackernutzung und weist nur vereinzelt Biotope mit einer hohen Bedeutung auf. Dazu gehören z. B. Feldgehölze oder Hecken entlang der Wege (Landschaftsplan Sehnde, 2021, Karte 1b - Arten und Biotope – Bewertung). Die Brutvogelkartierung (Sweco, 2020) hat ergeben, dass der Agrarraum nördlich und südlich des Billerbachs mit ca. 15 Brutpaaren gut besiedelt ist. Diese Entwicklung soll durch gezielte Artenhilfsmaßnahmen für die Feldlerche insbesondere südlich des Billerbachs gefördert werden (Landschaftsplan Sehnde, 2021, Karte 7 - Maßnahmenkonzept).

Boden

Das Verfahrensgebiet gehört naturräumlich zur „Hildesheimer Lössbörde“ und stellt einen Ausschnitt des Sarstedter-Lehrter-Salzstockes dar. Ein großer Teil des Verfahrensgebietes weist als Bodentyp die Braunerde auf, welche durch örtliche Bodenhorizontverdichtungen in Pseudogley übergeht. Diese Böden sind mit ca. 45 Bodenpunkten bewertet. Des Weiteren befinden sich Böden der Pelosol – Pseudogley, die von der Bodenart Ton bestimmt sind und mit ca. 50-55 Bodenpunkten bewertet sind.

Wasser

Als Hauptvorfluter wird das Verfahren vom Billerbach durchquert, welcher in die Burgdorfer Aue mündet, die wiederum der hydrologischen Landschaft der Weser-Aller-Geest angehört.

Gemäß der biozönotischen Fließgewässertypisierung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) gehört der Billerbach zum Typ 18 der „Löss-lehmgeprägten Tieflandbäche“.

Der ökologischen Zustand/Potenzial des Billerbaches wird als „schlecht“ eingeordnet, der chemische Zustand als „nicht gut“ (Umweltkarten, NLWKN, Stand 2015).

Der ökologische Zustand des Billerbaches soll durch die Renaturierung des Billerbaches in Fortsetzung des bereits umgesetzten Renaturierungsabschnittes im Flurbereinigungsverfahren Sehnde-Nord weiter verbessert werden.

Luft / Klima

Die Niederschläge im Verfahrensgebiet sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt. Die Sommer sind verhältnismäßig warm und die Winter mild.

2.1.2 Landschaftsbild

Nach der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NMELF, 2001) sind grundsätzlich drei Kategorien zu unterscheiden:

- *Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung*, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen,
- *Landschaftsbildbereiche mit allgemeiner Bedeutung*, die eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung aufweisen und in denen die natürliche Eigenentwicklung der Landschaft nur noch vereinzelt erlebbar ist,
- *Landschaftsbildbereiche mit geringer Bedeutung*, deren naturraumtypischer Eigenart weitgehend überformt oder zerstört ist.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht weitestgehend aus *Landschaftsbildtypen mit allgemeiner Bedeutung*. Die Feldmark rund um den Billerbach ist vorwiegend von intensivem Ackerbau gekennzeichnet. Stellenweise treten kleinere Holzungen und Grünlandflächen hervor. Als *Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung* ist die bestehende Kopfbaumreihe auf der Südseite des Billerbaches einzuordnen (Landschaftsplan Sehnde, 2021). *Landschaftsbildbereiche mit geringer Bedeutung* sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

2.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht und sonstige für den Naturschutz wertvolle Bereiche

Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet Billerbach-Rethmar sind keine FFH-Gebiete nach dem Europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und auch keine nach § 23 BNatSchG ausgewiesenen Naturschutzgebiete vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Nördlich des Billerbachs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-H60 „Billerbachwiesen“. Es schließt den Billerbach mit ein.

Ziel ist die Sicherung eines durch den Niederungsbereich des Billerbachs geprägten Landschaftsraums, Erhalt und Wiederherstellung des durch offene Kulturlandschaft mit Grünland und Brachflächen, durch Gewässerläufe, Gräben, Teichen und Tümpel, den Laubwald bei Vorwerk Neuloh, Restwaldbestände sowie Gehölzstrukturen geprägten Landschaftsbilds, Erhalt und Wiederherstellung von Röhrichten, Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbeständen sowie des gesamten Niederungsbereiches als Lebensraum und Vernetzungsbereich z. T. gefährdeter Tierarten und Pflanzengesellschaften, Sicherung eines naturnahen Laubwalds, Erhalt und Entwicklung des Gebiets für die Naherholung.

Die Ziele sollen durch die Schaffung von Randstreifen am Billerbach, Unterhaltung und Auslagerung dieser Randstreifen durch Mahd und Abtransport des Mähguts, Beschränkung der Nährstoffzufuhr durch Einschränkung der Düngung (keine Gülle) und Erhöhung des Grünlandanteils in der Niederung erreicht werden.

Darüber hinaus befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 18 „Neuloh“ an der nord-westlichen Grenze des Verfahrensgebietes.

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturdenkmäler bzw. Objekte, die die Voraussetzung für eine solche Unterschutzstellung erfüllen würden.

Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Weitere nach BNatSchG geschützte Bereiche sind in dem Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.3 Landschaftsplanung

2.3.1 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Region Hannover 2013/19) stellt folgende Ziele für das Verfahrensgebiet dar.

Das Zielkonzept verfolgt die Absicht, die Sicherung aller Schutzgüter des Naturschutzes zu gewährleisten, insbesondere:

- die naturraumtypische Qualität der abiotischen Schutzgüter,
- das Vorkommen der naturraumtypischen Arten und Biotope,
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Anforderungen an die Landwirtschaft bei der Umsetzung des Zielkonzeptes

Aufgrund des hohen Flächenanteils trägt die Landwirtschaft in hohem Maße Verantwortung für den Zustand von Natur und Landschaft. Sie besitzt großen Einfluss auf die Artenvielfalt und die Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes. Trotz hoher fachlicher und rechtlicher Standards werden in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Artenreichtum und die abiotischen Schutzgüter weiterhin geschädigt.

Es können dem LRP folgende für das Verfahrensgebiet relevante Anforderungen entnommen werden:

- Förderung und Entwicklung von Biotopkomplexen mit mesophilem Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrrieten, Seggenrieden und Gewässern,
- Erhalt und Entwicklung von Brachen und breiten gehölzfreien Saumstreifen als Nahrungshabitat der Vögel der Feldflur (z. B. Feldlerche, Rebhuhn), Anlage von Feldlerchenfenstern,
- Erhalt und fachgerechte Pflege von Baumreihen und Hecken mit Bedeutung für Landschaftsbild, Lebensraumvielfalt und Biotopverbund,

- Anlage von Gewässerrandstreifen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, zur Vermeidung bzw. Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer,
- Entwicklung der Feldflur mit Rainen und kleinflächigen Brachen v. a. in großflächig ausgeräumten Ackerlandschaften.

Diese Ziele sind in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope umzusetzen, bezogen auf das Verfahrensgebiet in der Billerbachniederung.

Für alle übrigen landwirtschaftlich genutzten Bereiche ist eine umweltverträgliche Nutzung vorgesehen.

2.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Sehnde (2021) stellt im Verfahrensgebiet den Agrarraum südlich des Billerbachs als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen bezogen auf die Feldlerche dar. Am südlichen Ufer des Billerbachs wird die Kopfbaumreihe als besonders bedeutsam für das Landschaftsbild hervorgehoben.

2.4 Wasserschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

2.5 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft

Das Gelände ist schwach reliefiert. Die Landschaft wird durch wenige Gehölz- und Saumstrukturen entlang der Straßen und Wege aufgelockert. Der Billerbach, der das Verfahrensgebiet gradlinig in Ost-West-Richtung quert, wird von einer kulissenwirksamen Kopfweidenreihe begleitet. Ein Feldgehölz befindet sich nördlich des Billerbachs. Grünlandflächen sind vereinzelt entlang des Hauptweges im Westen und am nördlichen Verfahrensgebiet verbreitet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch kleinere Gräben in den Billerbach entwässert.

Auf Grund der fruchtbaren Böden wird das Flurbereinigungsgebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt über 90%. Die Region ist ein durch Ackerbau geprägter Raum und hat sich aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten auf den Anbau von Zuckerrüben und Getreide ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau hat aufgrund dessen für die Region einen besonderen Stellenwert. Dies macht die in der Region angesiedelte Zuckerfabrik Clauen (Nordzucker) deutlich. Das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe ist aber auch an der Energiepflanzenerzeugung vorhanden. Grünland nimmt dagegen nur einen geringen Anteil im Verfahren ein.

Die Schlaggrößen und Schlagausformungen sind nur teilweise befriedigend. Das für die heutigen Verhältnisse zu enge Wegenetz verhindert eine ökonomische Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der heute üblichen Großmaschinen.

Trotz ständiger betrieblicher und agrarstruktureller Anpassung durch Flächenpacht und –kauf sowie Flurbereinigung sind einige Teilräume des Verfahrensgebiets nach wie vor durch kleinteilige Flächenstrukturen geprägt, die zu relativen Kostennachteilen führen. Zur Anpassung an die heutigen betriebswirtschaftlichen Erfordernisse ist deshalb die Arrondierung von Flächen in den Bereichen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

2.6 Bestehende Anlagen

2.6.1 Straßen und Wege

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes verlaufen keine übergeordneten Straßen. Die Wirtschaftswege innerhalb des Verfahrensgebietes werden vom Realverband Rethmar als Eigentümer unterhalten.

Die Ausbauqualität der vorhandenen Wirtschaftswege ist in einem guten Zustand und der Bedarf an einer qualitativen Verbesserung ist nicht gegeben. Einige kleinere Wegeabschnitte werden zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, bzw. zur Ausweisung von ökologischen Maßnahmen im Zuge der Gewässerrenaturierung des Billerbachs rekultiviert bzw. aufgegeben.

2.6.2 Gewässer

Das Verfahrensgebiet ist geprägt durch den Billerbach als Gewässer II. Ordnung und durch die vorhandenen Gräben.

Die Unterhaltungszuständigkeit für den Billerbach liegt beim Unterhaltungsverband Nr. 42 „Fuhse-Aue-Erse“.

Alle übrigen Gräben sind Gewässer III. Ordnung und werden von dem Realverband Rethmar unterhalten.

2.6.3 Freizeit und Erholung

Die vielfältige Landschaftskultur bietet laut ILEK ein sehr gutes Potenzial für eine erlebnisorientierte Vermittlung von naturräumlichen Besonderheiten und für das Erleben von Kulturlandschaft.

Des Weiteren ist das Gebiet eingebunden in das Radwegenetz der Region Hannover. Im Entwicklungskonzept der Börderegion wurde eine Freizeitkarte erstellt, welche Radwegerouten entlang des Verfahrensgebietes führen. Laut diesem Konzept wurden auch in der näheren Umgebung Rastplätze geschaffen, welche eine Attraktivitätssteigerung für Radfahrer darstellen.

3 Planungsgrundsätze

3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

Für die Stadt Sehnde ist die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aus folgenden Gründen von besonderer Bedeutung:

- Der Schutz vorhandener wertvoller Landschaftsräume und Landschaftsbestandteile,
- Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- Verbesserung vorhandener und Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- Verbesserung des durch die industrielle Überformung geprägten Landschaftsbildes,
- Schutz und Verbesserung der Landschaft für Naherholung.

3.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Ziel der Flurbereinigung ist die Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Durch die nachhaltige Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Arbeitsbedingungen soll eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden.

- Beseitigung der vorhandenen Besitzersplitterung durch Flächenzusammenlegung,
- Verbesserung der Flurstücksausformung durch Änderung der Bewirtschaftungsrichtung, im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Wirtschaftswegen,
- Auflösung von Nutzungskonflikten.

3.3 Wasserwirtschaftliche Anlagen

Bei der Planung für die umzugestaltenden oder neu zu errichtenden wasserbaulichen Anlagen werden folgende Grundsätze angewandt:

- Naturnahe Umgestaltung und Aufweitung des Billerbachs zur Aufwertung des Gewässers,
- Großzügige Verbreiterung des Billerbachs durch Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifens und weiteren Retentionsräumen.

3.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Schaffung von extensiven Grünlandflächen für einen artenreichen Lebensraum, beispielsweise für Feldlerchen und Rebhühner bilden den Schwerpunkt. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Erweiterung des Öko-Pools für die Stadt Sehnde geplant.

Bei unvermeidbaren Eingriffen sind ökologisch gleichwertige Biotopstrukturen wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sollen im Zusammenhang mit den ökologischen Maßnahmen am Billerbach erfolgen.

3.5 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen

Die im Verfahrensgebiet nicht mehr benötigten Wege werden aufgehoben und rekultiviert. Dabei wird auf eine bodenschonende Bearbeitung des Mutter- und Oberbodens sowie auf eine Weiterverwertung der vorhandenen und nicht belasteten Materialien geachtet.

4 Planungen

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gem. § 41 FlurbG sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Anlagen dargestellt. Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen wird im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Dort werden der Bestand vor Ausbau und Art der Maßnahme tabellarisch beschrieben.

Die dargestellten Rekultivierungsmaßnahmen sind unvermeidbare Maßnahmen im Sinne einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationellen Bewirtschaftungsweise und Voraussetzung für eine sinnvolle Flächenarrondierung.

4.2 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Rekultivierung von Wirtschaftswegen in Abhängigkeit von der Neuzuteilung)

Mit der Aufhebung und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen sollen die durch die kleinräumige Struktur vorhandenen agrarstrukturellen Nachteile in der Bewirtschaftung der Feldblöcke vermindert werden. Die Verbesserung der Schlag- und Bewirtschaftungsformen wird unter der größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in lineare Saumstrukturen geplant. Sofern in dem Zusammenhang Seitengräben aufgehoben und verfüllt werden, werden diese grundsätzlich zur Vermeidung von Nässeschäden mit einem Drainagestrang versehen.

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

E.Nr. 702:

Entwidmung eines bereits in der Bewirtschaftung befindlichen unbefestigten landwirtschaftlichen Weges und Zuschlag zur angrenzenden Grünlandfläche.

E.-Nr.703:

Rekultivierung eines mit einer abgängigen bituminösen Anspritzdecke versehenen Wirtschaftsweges zur Schaffung günstigerer Schlagformen und Einbindung der extrem kleinen Flurstücke südwestlich des Weges in die Neuzuteilung.

E.-Nr.705:

Rekultivierung des mit Schotterresten und Ziegelbruch durchsetzten Grasweges zur Schaffung günstigerer Schlagformen für eine großflächige Neuzuteilung.

E.-Nr. 706:

Rekultivierung des Grasweges zur Schaffung günstigerer Schlagformen. Besonders im westlichen Bereich dieses Flurstücksblocks sind die Schlaglängen der Flurstücke sehr kurz und unwirtschaftlich geformt, so dass durch die Aufhebung dieses westlichen Teilabschnitts eine erhebliche Verbesserung erreicht werden kann.

Weitere Angaben zu den Längen und Breiten der geplanten Anlagen sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) zu entnehmen.

Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Die zuvor beschriebenen Wegerekultivierungen werden in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Neuzuteilung umgesetzt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Rekultivierung von Wegen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vom 01. August bis zum 31. März zulässig.

Ausnahmen können in Abstimmung mit der Region Hannover - Untere Naturschutzbehörde - gestattet werden, sofern sich nachweislich (nach Kontrolle durch eine fachkundige Person - Biologe, Landespfleger) keine Gelege in den betreffenden Flächen befinden.

4.3 Renaturierung des Billerbachs

4.3.1 Maßnahmenbeschreibung

Ein wesentlicher Grund für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist die Bereitstellung von Ökopoollflächen für die Stadt Sehnde sowie die Fortsetzung der Renaturierung des Billerbachs. In Folge des bereits renaturierten Streckenabschnittes westlich der Verfahrensgebietes ist die Renaturierung des Billerbachs im Verfahrensgebiet auf der gesamten Strecke vorgesehen. Ziel ist die Verbesserung des ökologischen Zustandes des Billerbachs, die Entwicklung naturnaher Biotope in Vernetzung mit dem vorhandenem Feldgehölz nördlich des Billerbachs.

Kurzbeschreibung des Vorhabens (E.-Nrn. 600 und 601):

Zwischen den Gemarkungsgrenzen Sehnde-Rethmar und Rethmar-Evern verläuft der Billerbach noch in seinem naturfernen Regelprofil. Durch die geplante naturnahe Gestaltung des Gewässerabschnittes wird den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft entsprochen. Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Billerbachs sollen durch eine Absenkung des Wasserspiegels bei Starkregenereignissen zukünftig vermieden werden. Gleichzeitig soll beim Niedrig- und Mittelwasserereignis eine Erhöhung des Wasserspiegels erzielt werden, um die ökologische Durchgängigkeit zu verbessern.

Die Planung sieht die Herstellung einer Niedrigwasserrinne mit einer variierenden Breite von 0,8 – 1,2 m vor, an die eine abgestufte Sekundäraue anschließt.

Der überwiegend begradigte Billerbach soll als naturraumtypisch geschwungener Bachlauf mit großzügigen Uferabflachungen gestaltet werden. Für den Entwicklungskorridor ist eine Fläche von ca. 1,9 ha erforderlich.

Die Flächen werden zunächst in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde der Eigenentwicklung überlassen, die punktuell durch Initialpflanzungen unterstützt wird. Vorhandene Grünlandbiotope, Feldgehölze und andere wertvolle Biotope werden berücksichtigt. Es wird ein Entwicklungs- und Pflegeplan mit integriertem Monitoring für den naturnah gestalteten Billerbach einschließlich der anschließenden Ökopoollflächen empfohlen (Gebietsabgrenzung siehe Einzelentwurf). Insgesamt sollen sich wertvolle Biotopkomplexe für unterschiedliche Tierartengruppen entwickeln. Dazu gehören z. B. Schilf- und Röhrichtgürtel als Lebensraum für Libellen und Brutvögel oder die Entwicklung von naturnahen Gebüschern als Erweiterung des vorhandene Feldgehölzkomplexes im Biotopverbund mit Ruderalfluren oder extensiven Grünlandflächen und geeigneten Lebensraum für Wildtiere und Brutvögel.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan gibt den Rahmen vor und wird auf der Grundlage der Monitoringergebnisse fortlaufend im Hinblick auf die Biotopziele arrondiert und konkretisiert.

Die bestehenden Gehölze (Kopfeiden) auf der Südseite bleiben komplett erhalten. Auf der Nordseite wird zu Unterhaltungszwecken ein ca. 4,0-5,0 m breiter Streifen gehölzfrei gehalten.

Im Rahmen der hydraulischen Berechnung wurden für Mittel- und Niedrigwasserabflüsse etwas höhere Wasserstände und für Starkregen- und Hochwasserereignisse Absenkungen der Wasserstände nachgewiesen, so dass die Maßnahme insgesamt, auch für die Ober- und Unterlieger, zu einer Verbesserung des Abflussgeschehens führt. Für die ausführliche Darstellung des Vorhabens einschließlich der hydraulischen Berechnungen und des Bodenverwertungskonzeptes wird auf den **Einzelentwurf „Naturnahe Gestaltung des Billerbachs“** (s. Beiheft 3) verwiesen.

4.3.2 Bodenmanagement und Bodenschutz

Für den anfallenden Boden aus der Renaturierung des Billerbachs wurde ein Bodenschutz- und Verwertungskonzept entwickelt, welches auf einer Sonderkarte zur Bodenverteilung als Anlage zum o.g. Einzelentwurf Billerbach dargestellt ist.

Das umzulagernde Bodenmaterial wurde untersucht und hält die Vorsorgewerte nach BBodSchV alte Fassung ein. Das Kriterium „70 %“ für die Vorsorgewerte bei der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen wird nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ebenfalls erfüllt. Eine ergänzend vorgenommene Untersuchung der Böden auf Grundlage der neuen Mantelverordnung (MantelVo 2021) auf die Parameter Arsen und Thallium hat keine Überschreitung der Vorsorgewerte ergeben. Auch der Grenzwert für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird deutlich unterschritten

Folgende Parameter zum vorsorgenden Bodenschutz finden hierbei besondere Beachtung:

- Der gesamte Aushubboden verbleibt in der nahen Umgebung und wird getrennt nach Ober- und Unterboden auf den umliegenden Ackerflächen sowie auf der Ökopoolfläche – auch Renaturierungsfläche, laut Einzelentwurf zum Billerbach – (E.Nr. 601) der Stadt Sehnde nördlich des Billerbachs einplaniert.
- Die Transport- und Planierwege werden auf ein Minimum beschränkt.
- Zum Transport werden ausschließlich landwirtschaftliche Transportfahrzeuge (Acker-schlepper und Dumper (Kippermulden) mit bodenschonender Niederdruckbereifung eingesetzt.
- Für den Aushub und das Einplanieren werden ausschließlich kettengestützte Baumaschinen eingesetzt, die für den bodenschonenden Kulturbau geeignet sind.
- Unvermeidbare schädliche Bodenveränderungen sind fachgerecht zu beseitigen.

Die während des Abstimmungsprozesses gegebenen Hinweise der Region Hannover (uBB) zur Beachtung der besonderen Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodschG) und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodschV) sowie im Hinblick auf die Einbindung einer zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung werden berücksichtigt.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

4.4.1 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Bei den Planungen zu den Maßnahmen für den Naturschutz und die Landespflege sollen die im LRP formulierten Ziele und Anforderungen berücksichtigt werden (siehe Kap. 2.3).

4.4.2 Artenschutz

Auf eine auf das gesamte Verfahrensgebiet bezogene artenschutzrechtliche Prüfung wird verzichtet. Aufgrund der vorhandenen Daten und der Bedeutung des Verfahrensgebietes insbesondere als Lebensraum für die Feldlerche wurde eine Brutvogelkartierung für das gesamte Verfahrensgebiet durchgeführt.

Das Ergebnis der Brutvogelkartierung zeigt im Zusammenhang mit der Biotoptypenkartierung, dass die zu rekultivierenden Graswege eine Bedeutung als Lebens- oder/und Teillebensraum für die planungsrelevante und als gefährdet eingestufte (gemäß Rote Liste Niedersachsen) Feldlerche übernehmen können.

Im Ergebnis können unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (absichtliche und systematische Tötung, erhebliche Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten) vermieden werden:

- Die Räumung des Baufeldes ist außerhalb der Hauptbrutzeit der meisten Vogelarten (nicht vom 01.04. – 31.07.) durchzuführen, um Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln zu vermeiden. Sollte eine Maßnahmenumsetzung innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sein, so ist im Rahmen einer Geländebegehung durch eine ausgewiesene Fachkraft (Landespflege, Biologie) kurz vor Baubeginn dafür Sorge zu tragen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Durch Flächenkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung können die Zeitfenster für die Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover ggf. ausgeweitet werden, sofern eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tierarten im Maßnahmenbereich sicher ausgeschlossen werden kann. Dies kann z. B. durch Aussparung von Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung und Rekultivierungsmaßnahmen an die artenschutzrechtlichen Erfordernisse angepasst werden. Zuerst werden diejenigen Maßnahmen ausgeführt, in deren Nahbereich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist. Die übrigen Maßnahmen werden erst nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeführt.

Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Feldlerchen ist als Ausgleichsmaßnahme zur Brutsaison vor Beginn der Maßnahmendurchführung die Fläche der Maßnahmen E.Nr. 502 *mit einer arten- und kräuterreichen zertifizierten Regiosaatgutmischung des UG 1 - Nordwestdeutsches Tiefland einzusäen* und extensiv zu unterhalten (Mahd abschnittsweise 1 x jährlich außerhalb der Vegetationszeit). Die Feldlerchenbiotope sind zwischen 14 m und 35 m breit. Das Mähgut wird grundsätzlich abgefahren. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen UNB im Detail abzustimmen.

4.4.3 Eingriffsregelung

Methodik

Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgte i. W. auf der Grundlage der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NMELF, 2001) und deren Aktualisierungen sowie der Bestandsaufnahmen Biotoptypen und Brutvögel (Sweco, 2021).

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird geprüft, ob die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Eingriffe nach § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG darstellen. Die maßnahmenbezogene Abhandlung der Eingriffsregelung ist dem „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VdAE, s. Beiheft 2) zu entnehmen. Es wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und – bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen – Maßnahmen zum Ausgleich beschrieben.

Die Einschätzung, ob eine Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorruft, folgt den Vorgaben der „Leitlinie“.

Demnach ist der Verlust von Biotoptypen der Wertstufen I (von geringer Bedeutung) und II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) nicht kompensationspflichtig, sofern keine Lebensräume gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind. Der Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) ist in gleicher Flächengröße auf Flächen der Biotopwertstufe I oder II in gleicher oder naturnäherer Ausprägung auszugleichen. Werden Biotoptypen der Wertstufen VI oder V beseitigt oder erheblich beeinträchtigt, so ist die Entwicklung möglichst des gleichen Biototyps in gleicher Ausprägung erforderlich. Der Flächenbedarf vergrößert sich im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotoptypen (25 bis 150 Jahre) und um Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotoptypen (> 150 Jahre).

Sofern Lebensräume gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind, können sich weitere Anforderungen an die Kompensation ergeben.

Der Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten ist so auszugleichen, dass der Lebensraum für die betroffene Population wiederhergestellt wird. I. d. R. beträgt das Flächenverhältnis dafür mindestens 1:1.

Eingriffe in das Schutzgut Boden finden nicht statt und werden deshalb auch nicht kompensiert.

Weitere Anforderungen ergeben sich im Rahmen der Eingriffsregelung aus der Betroffenheit der Feldlerche. Nach der Leitlinie sind betroffene Biotope der Wertstufe II mit besonderer faunistischer Bedeutung im Verhältnis 1:1 ausgleichspflichtig. Es handelt sich hierbei um wenig frequentierte Graswege der Wertstufe II innerhalb der Ackerflächen, die als potenzielles Feldlerchenhabitat anzunehmen sind. Die Graswege werden für die Ackernutzung rekultiviert.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden ausführlich schutzgut- und maßnahmenbezogen im „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VdAE, s. Beiheft 2) beschrieben.

Im Folgenden werden die Vorhabens bedingten Auswirkungen beschrieben:

Auswirkungen durch Rekultivierungen

Durch die Rekultivierung von unbefestigten Wegen oder gut ausgeprägten Wegeseitenräumen gehen teilweise Biotoptypen der Wertstufe III verloren und/oder potenzielle Brut- oder Nahrungshabitate für Feldlerchen. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate für Feldlerchen werden in den Rekultivierungsbereichen angenommen in deren Nahbereich Feldlerchenreviere erfasst wurden, auch wenn ein direkter Nachweis der Habitatnutzung nicht erbracht wurde. Damit ist auch der Verlust unbefestigter Wege der Wertstufe II im Umfeld potenzieller Feldlerchenbrutgebiete mit ausreichendem Abstand zu Gehölzen kompensationspflichtig.

Kompensation

Bodenversiegelungen durch die Rekultivierungsmaßnahmen finden nicht statt. Eine Kompensation von Funktionsverlusten des Schutzgutes Boden ist deshalb nicht erforderlich. Der Ausgleich für den Verlust von unbefestigten Wegen und Wegeseitenräumen und deren Zuführung in Ackernutzung erfolgt durch die Neuanlage von Brachflächen auf Acker mit zukünftig extensiver Unterhaltung. Diese dienen vornehmlich als Ausgleichslebensraum für den potenziellen Verlust von Feldlerchenhabitaten.

Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes der besonders geschützten Feldlerche sind aus artenschutzrechtlichen Gründen rechtzeitig vor Durchführung des Eingriffs herzustellen: die Ausgleichsmaßnahme muss hier ihre Lebensraumfunktion erfüllen, bevor der ursprüngliche Lebensraum verloren geht.

Die im Folgenden näher beschriebenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind als Ausgleich für die durch die Rekultivierungsmaßnahmen entstehenden Eingriffe vorgesehen. Sie orientieren sich an den unter Ziffer 3. dargestellten Planungsgrundsätzen.

Alle Ausgleichsflächen sind mit Einsaat einer arten- und kräuterreichen zertifizierten Regiosaatgutmischung des UG 1 – Nordwestdeutsches Tieflandeinzusäen und extensiv zu unterhalten (Mahd abschnittsweise 1 x jährlich außerhalb der Vegetationszeit). Das Mähgut ist grundsätzlich abzufahren.

Die Flächensicherung erfolgt durch Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen (ca. alle 50 m). Ein Befahren der Flächen ist nur zum Zwecke der Mahd und außerhalb der Brut- und Setzzeit zulässig.

E.Nr. 502:

Anlage einer Brachfläche (Feldlerchenfenster) mit einer (Mindest-)Breite von 14 m südlich des Billerbachs.

Die Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsmaßnahmen ist dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sowie dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) zu entnehmen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

4.5 Sonstige Anlagen

Im Rahmen der Flächenbereitstellung werden im Flurbereinigungsgebiet mehrere Flächen für verschiedene Kompensationszwecke der Stadt Sehnde ausgewiesen. Diese sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlubG abhängig von Ihrer Bedeutung in grauen Signaturen nachrichtlich dargestellt und in der Kartenlegende erläutert. Es handelt sich um die Flächen mit den Entwurfsnummern 900 - 907.

E.Nr. 900:

Ausweisung einer Kompensationsfläche für den Bebauungsplan (B-Plan) 213.
Die Größe beträgt rd. 5.560 m².

E.Nr. 901 - 902:

Ausweisung von Ökopool-Flächen für verschiedene zukünftige Vorhaben der Stadt Sehnde.
Die Größe dieser beiden Flächen beträgt zusammen rd. 6.270 m².
Die Breite der Streifen beträgt 30 m.

E.Nr. 904 - 906:

Ausweisung von Feldlerchenhabitatflächen als Kompensation für die Bebauungspläne 214 und 215.
Die Größe dieser drei Flächen beträgt zusammen rd. 2,0 ha.
Die Breite der Streifen E.Nrn. 904 und 905 beträgt jeweils 30 m.
Die Breite des Streifens E.Nr. 906 beträgt 35 m.

E.Nr. 907:

Ausweisung von Ökopool-Fläche für zukünftige Vorhaben der Stadt Sehnde.
Die Größe der Fläche beträgt rd. 3.970m².

Die Festsetzungen zu den der Bauleitplanungen können dem Beiheft 3 entnommen werden. Die Stadt Sehnde wird hierzu für die E.Nr. 901-907 die jeweils zu realisierenden Kompensationsbedarfe, die entsprechend der Bauleitplanungen erforderlich sind, bezogen auf die Einzelflächen mit der UNB abstimmen.

5. Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist gemäß Anlage 1 zu § 3 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann. Anhand der Vorprüfung wird behördlicherseits die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt.

Die Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles erfolgten tabellarisch anhand der „unverbindlichen Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalles“ des Niedersächsischen Umweltministeriums im Beiheft 2 - Naturschutz- und Umweltrechtlichen Prüfungen - zu den Planunterlagen.

Im Ergebnis sind bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Etwaige erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen i. S. d. Naturschutzgesetze wurden im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen benannt, so dass im Anschluss keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

6. Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen

Maßnahmenplanung

Die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen umfassen die geplanten Änderungen im Wege- und Gewässernetz für das geplante Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar. Die Ziele der Flurbereinigung „Schaffung von rationell zu bewirtschaftenden Grundstücksformen“ wird hier durch Neuordnung und Zusammenlegung erreicht. Dafür werden Graswege für die Ackernutzung rekultiviert. Das Ziel „Renaturierung des Billerbachs“ wird durch die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Nutzung und durch Aufweitung des Profils und naturnahe Umgestaltung des gesamten Verlaufs erreicht.

Eingriffsregelung, Artenschutz

Alle beschriebenen Planungen wurden auf die von ihnen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der besonders geschützten Arten beurteilt und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Nach Umsetzung aller Maßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurück.

UVP-Vorprüfung

Nach § 3a UVPG ist nach der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer UVP obliegt nach § 3a UVPG i. V. m. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Diese hat mit Erlass vom 19.10.2023 festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.